

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 01.07.2019

Aufgrund von § 19 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl S. 221)) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern in seiner Sitzung am 22.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 30,00 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 55,00 EUR |

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|-----------|
| 1.) als monatlicher Grundbetrag i.H.v. | 50,00 EUR |
| 2.) als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates i.H.v. | 50,00 EUR |
| 3.) als Sitzungsgeld je Hauptausschuss- bzw. Ausschusssitzung i.H.v. | 40,00 EUR |

Das Sitzungsgeld für Ausschüsse in Höhe von 40,00 EUR umfasst neben den Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse auch Treffen von

Arbeitsgruppen, Tagungen und Arbeitstreffen, die mit einer dem Amt verbundenen inhaltlichen Aufgabenstellung verbunden sind. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten in Ausübung ihres Amtes zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dienen, 30,00 EUR.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten zusätzlich zu den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Entschädigungssätze eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 30 EUR
 - bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden 50 EUR
 - bei einer zeitlichen Inanspruchnahme über 4 Stunden 100 EUR.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2ff werden vierteljährlich, am Quartalsende, ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin und durch Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR pro Tag ersetzt. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung oder Entschädigung anderer Träger erfolgt.
- (7) Angehörige im Sinne von Absatz 6 sind Personen gemäß § 20 Abs. 5 LVwVfG.
- (8) Betreuungsbedürftige im Sinne von Absatz 6 sind Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII).

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Die bisher bestehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2015 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schwaigern, den 22.03.2019

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin